



Dokumentation:

**Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac Deutschland durch
das Finanzamt Frankfurt**

Attac Trägerverein e.V.

Februar 2016

Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Chronologie
3. Dokumente

Kontakt:

Andreas van Baaijen
Geschäftsführung Attac
Trägerverein e.V.
andreas.vanbaaijen@attac.de

1. Zusammenfassung

Attac Trägerverein / Gemeinnützigkeit

Attac Deutschland ist das Projekt des gemeinnützigen Attac Trägerverein e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main. Der Verein wurde am 17.11.2003 in das Vereinsregister unter der Registernummer 12648 aufgenommen. Der letzte Freistellungsbescheid – also die Anerkennung aller Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit - wurde uns mit Datum vom 8.6.2011 für das Steuerjahr 2009 zugestellt. Die Freistellungsbescheide gelten i.d. Regel für drei Jahre – in diesem Fall also bis 2014 einschließlich.

Attac ist seit seiner Gründung im Jahr 2000 gemeinnützig. Zunächst war share e.V. als Trägerverein verantwortlich, im Jahre 2003 wurde der Attac Trägerverein e.V. gegründet, der seither das Projekt Attac Deutschland verantwortet.

Nach der regelhaften Prüfung der Steuerjahre 2010-2012 stellte das zuständige Finanzamt (Frankfurt III) dem Verein am 14.4.2014 über diese Jahre Bescheide zur Körperschaftssteuer aus – was einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit gleichkommt, denn gemeinnützige Körperschaften sind von der Körperschaftssteuer befreit. Gleichzeitig behauptete das Finanzamt, die (bisher stets anerkannte) Satzung genüge nicht den Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO). Der Attac Trägerverein e.V. legte fristgerecht Einspruch ein. Die Satzung wurde 2014 in den vom Finanzamt beanstandeten Punkten angepasst.

Am 27.1.2016 wurde dem Attac Trägerverein e.V. der Bescheid zu seinem Einspruch gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit zugestellt. Der Bescheid lehnt den Einspruch ab. Am 3.2.2016 hat der Attac Trägerverein e.V. Klage gegen die Bescheide des Finanzamts beim zuständigen Finanzgericht eingereicht.

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit gilt seit dem Zustelldatum der Bescheide 2014. Sie umfasst die Jahre 2010 bis 2012, reicht aber bis heute: Das Finanzamt begründet dies damit, dass die „tatsächliche Geschäftsführung“ des Vereins sich dem Grunde nach seit 2012 inhaltlich nicht geändert habe.

Prüfung Finanzamt / Einspruchsverfahren

Ein gemeinnütziger Verein ist als Körperschaft verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Diese Steuererklärungen werden entsprechend vom Finanzamt geprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung stellt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit fest und erlässt einen Freistellungsbescheid; dieser berechtigt auch für die Zukunft (drei Jahre) zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Insofern ist es ein normaler Vorgang, dass 2014 die Prüfung der Steuerjahre 2010 bis 2012 erfolgte.

Unser Einspruch gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit richtete sich an das zuständige Finanzamt. An dem Einspruchsverfahren ist formal keine weitere Institution beteiligt. Es endet mit einem abschließenden Einspruchsbescheid seitens des Finanzamts.

Der Attac Trägerverein stellte gleichzeitig zum Einspruch den Antrag gemäß § 60a AO, seine Gemeinnützigkeit zumindest für die aktuellen Aktivitäten, also die Jahre 2014 und 2015, zu

bestätigen. Dieser Antrag wurde vom Finanzamt abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde Einspruch eingelegt. Ein neuerlicher Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom 12.10.2015 wurde nicht beantwortet. Im Einspruchsbescheid erkennt das Finanzamt an, dass die bis 2014 geltende Satzung den Anforderungen genügt, da Attac Vertrauensschutz genießt.

Eine ausführliche Begründung des Einspruchs ging dem Finanzamt am 15.07.2014 zu. Nach einem persönlichen Gespräch im Finanzamt mit dem zuständigen Sachgebietsleiter legte Attac eine ergänzende Einspruchsbegründung vor (17.11.2014).

Im Februar 2015 forderte das Finanzamt „zur weiteren Einspruchsbearbeitung“ weitere Informationen an: Attac sollte umfänglich seine Bildungsarbeit der Jahre 2010, 2011 und 2012 zu den folgenden Themen dokumentieren:

- Hess Natur
- Arbeitszeitverkürzung (30-Stunden-Woche)
- Bedingungsloses Grundeinkommen
- Finanztransaktionssteuer
- Konzernbesteuerung
- Umverteilen/ Vermögensabgabe/Sparpaket
- Freihandelsabkommen/TTIP/CETA
- Themen der AG Soziale Sicherungssysteme (Gesundheit/Bürgerversicherung/Rente/Pflege)
- Feministische Ökonomie

Außerdem wurde eine detaillierte Belegliste zu sämtlichen Ausgaben des Jahres 2012 für die Themenbereiche ‚Eurokrise‘ und ‚UmFairteilen‘ angefordert. Diese Unterlagen stellten wir - inklusive eines Erläuterungsschreibens und mehrerer Ordner mit entsprechenden Dokumenten – am 15.04.2015 dem Finanzamt zu.

Ein weiteres Gespräch zwischen dem Attac Trägerverein e.V. und dem Finanzamt III fand am 28.7.2015 statt. In der Haltung unverändert, wurden die Argumente durch das Finanzamts nochmals wiederholt – nun allerdings vorgetragen von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Frankfurter Finanzämter. Das Gespräch seitens des Finanzamts wurde in weiten Teilen durch den für Körperschaften zuständigen Referatsleiter im Hessischen Finanzministerium angeführt. Attac legte hier nochmals im Einzelnen dar, dass sich alle seine Aktivitäten den Satzungszwecken klar zuordnen lassen und dass das Finanzamt in seiner Argumentation die Bildungs- und Informationsarbeit der über 160 Regionalgruppen von Attac nicht in Betracht nimmt. Den Vorschlag seitens des Ministeriums, Attac künftig in einen gemeinnützigen und einen nicht-gemeinnützigen Teil zu spalten, lehnte Attac im Gespräch entschieden ab.

Nach mehr als 19 Monaten endete das Einspruchsverfahren mit der Zustellung des Einspruchsbescheids am 27.1.2016. Die Argumentation im Einspruchsbescheid arbeitet die zuvor bereits genannten Gründe für den Entzug der Gemeinnützigkeit nochmals auf. Er bringt, über die vom Finanzamt bereits mündlich vorgetragenen Argumente hinaus, kaum neue Hinweise.

Attac hatte von Beginn an angekündigt, für den Fall eines negativen Einspruchsbescheids vor dem zuständigen Finanzgericht gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit zu klagen. Dies ist am 3.2.2016 geschehen. Die Klage richtet sich auch gegen die Begründung bzw. tendenziöse Auslegung der gesetzlichen Grundlage (Abgabenordnung) durch das Finanzamt, und sie richtet sich gegen den Versuch, die kritische zivilgesellschaftliche Begleitung aktueller Fragen der Gesellschaft von Staats wegen zu behindern: Attac wird öffentlich auf eine Klärung der

Frage dringen, wie eine aufgeklärte demokratische Gesellschaft funktionieren soll, wenn der Staat einem Engagement und Mitgestalten durch die Bürgerinnen und Bürger die Anerkennung in Form der Gemeinnützigkeit versagt.

Der Inhalt des Einspruchsbescheids stellt eine massive Bedrohung für alle zivilgesellschaftlichen Organisationen dar, die virulente Themen im Bereich der Politik und der Wirtschaft öffentlich kritisch aufarbeiten, und mit Verbesserungsvorschlägen oder Forderungen versehen.

Was wirft das Finanzamt dem Attac Trägerverein vor?

Das Finanzamt behauptet, Attac würde sich nicht ausschließlich und unmittelbar seinen steuerbegünstigten Satzungszwecken (Satzungszwecke: s. weiter unten) widmen. Vielmehr, so das Finanzamt, verfolge Attac auch allgemeinpoltische Ziele, indem es sich in die Tagespolitik einmische und hier Forderungen stelle. Damit würde Attac zum sog. politischen Verein.

Besonders in unserem Engagement zur Regulierung der Finanzmärkte, der Einführung der Finanztransaktionssteuer oder der Einführung einer Vermögensabgabe vermag das Finanzamt keinen Bezug zu unseren gemeinnützigen Satzungszwecken entdecken.

Einspruchsbescheid

Der Einspruchsbescheid des Finanzamts wurde etwa 19 Monate nach Einlegung des Einspruchs am 27.01.2016 zugestellt. Das Finanzamt lehnt unseren Einspruch gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ab.

Im Einspruchsbescheid arbeitet das Finanzamt die bisher bereits genannten Argumente nochmals ausführlich heraus. Es erkennt an, dass Attac „in umfangreichen Maßstab auch gemeinnützige Zwecke – insbesondere im Bereich der politischen Bildung“ verwirkliche. Es bestätigt auch, dass sich Attac „parteipolitisch neutral“ verhält und weder bestimmte Parteien fördert noch bestimmte Einzelinteressen verfolgt.

Das Finanzamt beschreibt, weshalb Attac seiner Ansicht nach in seinen Aktivitäten gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO verstoße und neben den gemeinnützigen Aktivitäten politische Ziele verfolge. Es behauptet, im Mittelpunkt der Aktivitäten des Attac-Netzwerks stünde die Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung - was die Versagung der Gemeinnützigkeit legitimiere (AEAO zu § 52, Nr. 15).

Erweiternd bestätigt das Finanzamt: „Politische Betätigungen sind mithin für sich genommen noch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, entscheidend ist vielmehr, ob die politische Tätigkeit lediglich als Mittel zur Erreichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient, dieser also nach Art und Umfang funktional untergeordnet ist (Hüttemann, DB 2015, 821, 826)“. Weiter zitiert es: „Die politische Aktion muss außerdem von einem inhaltlichen Anliegen getragen werden, das sich aus den Satzungszwecken der Körperschaft ergibt (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl II 1989, 391).“ Und es schließt: „Die politische Betätigung des Einspruchsführers – insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik – weist aber weder einen sachlichen Bezug noch eine Verbindung zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO auf.“ Das Finanzamt definiert in

seinem Bescheid den Attac Trägerverein e.V. als sog „politischen Verein“. Dieser Auslegung können wir nicht folgen, wir verstehen sie als tendenziös und konstruiert.

Was sagt Attac dazu?

(Hier finden Sie eine verkürzte Zusammenfassung unserer Argumente, die in den beiden Einspruchs begründungen ausgeführt werden.)

Alle Aktivitäten von Attac lassen sich den steuerbegünstigten Satzungszwecken zuordnen.

Laut Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), in dem die Regeln zur Anwendung der Abgabenordnung (AO) festgehalten sind, zählen für gemeinnützige Körperschaften

.. politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung) grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken.(AEAO §52 Absatz 15)

Das Finanzamt sagt, bspw. die Forderung nach einer Finanztransaktionssteuer lasse sich nicht der Verfolgung eines Satzungszwecks zuordnen, sondern bedeute die Verfolgung eigener politischer Ziele. In der AEAO heißt es weiter:

Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt jedoch die Gemeinnützigkeit nicht aus (BFH-Urteil vom 29.8.1984, I R 203/81, BStBl II S. 844). Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Eine Körperschaft fördert deshalb auch dann ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II S. 391).

Es ist also durchaus nicht so, dass politische Meinungsbildung grundsätzlich der Gemeinnützigkeit schädlich wäre. Ein Satzungszweck des Vereins ist die Bildung i.S. von politischer Bildung. Die AEAO sagt hierzu (§52 Absatz 8 AEAO):

Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Ist hingegen Zweck der Körperschaft die politische Bildung, der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins geht, liegt Volksbildung vor. Diese muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden.

Dass politische Bildung auch zu konkreter Handlung führen kann, sehen wir tagtäglich in unserer Arbeit. Bildung führt, so sie erfolgreich ist, zu politischer Meinungsbildung, und diese im besten Fall zu gesellschaftlichem Engagement – mit zuweilen realen Auswirkungen. Nach der Auffassung des Finanzamtes zeigten diese Auswirkungen, dass Attac "allgemeinpolitische Ziele" verfolge – was nicht gemeinnützig sei. Unserer Auffassung nach nehmen wir unseren Anspruch als Bildungsbewegung ernst und sehen es als Erfolg unserer Informations- und Bildungsarbeit, wenn viele Menschen dazu befähigt werden, sich in virulente politische Fragestellungen einzumischen, sich zusammenzutun, zu diskutieren, sich einzumischen,

Forderungen zu stellen. Durch diesen Erfolg wird unser Bildungsangebot nicht weniger gemeinnützig. Wir sagen: Die Beteiligung von Menschen an Fragen zur Gestaltung von Politik und Gesellschaft ist essentiell für jede Demokratie – und sie ist gemeinnützig.

Wir halten es für richtig, dass das Gesetz den Finanzämtern für die Prüfung und Entscheidung einen gewissen Spielraum lässt. Es liegt aber in der Verantwortung der Finanzämter, diesen Spielraum im Sinne des Gesetzgebers und im Sinne einer lebendigen und partizipierenden Demokratie auszulegen und gesellschaftliches Engagement nicht durch Überschreiten seines Spielraums formal zu unterbinden. Finanzämter dürfen auch laut Gesetz keine Entscheidungen über Inhalte treffen!

Satzung Attac Trägerverein e.V.

In den Anlagen zu den Steuerbescheiden 2010 bis 2012 heißt es, die Satzung des Attac Trägerverein e.V. entspreche „nicht den Anforderungen des § 52 AO“. Die Satzung des Trägervereins wurde 2004 nach Begutachtung durch das gleiche Finanzamt anstandslos anerkannt. Seither gab es zu keiner Gelegenheit Hinweise seitens des Finanzamts auf Fehler oder Unklarheiten innerhalb der Satzung. Sie wurde also de facto seit 2004 bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Bescheide 2014 anerkannt, zuletzt mit dem Freistellungsbescheid vom 8.6.2011 für das Steuerjahr 2009.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte das Finanzamt, die Satzung sei nicht das eigentliche Problem, das zu der Aberkennung der Gemeinnützigkeit führe. Und es sei für eine Anerkennung nach dem entsprechenden Einspruch nicht von Belang, ob die Satzung geändert werde.

Dennoch hat die Mitgliederversammlung des Attac Trägerverein e.V. im September 2014 die Satzung verändert: Zum einen, weil seit einiger Zeit von Finanzämtern eingefordert wird, die Nennung der Satzungszwecke an die Formulierung aus dem Katalog der AO anzupassen. Zum anderen, weil bestimmte Regelungen des Vereins in der Satzung deutlicher beschrieben werden sollten.

In der aktuellen Satzungsänderung sind die Zwecke als Zitat aus den Katalog der AO wortgenau aufgeführt; hier die Zwecke in Kurzform:

- Förderung der Bildung
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung des Umweltschutzes

Sie sind mit dem Zusatz versehen: „Der Verein verfolgt seine Ziele unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Globalisierungsprozessen.“

Im Einspruchsbescheid (27.01.2016) beschreibt das Finanzamt die „mangelnde formelle Satzungsmaßigkeit“ der 2010 bis 2012 gültigen Satzung. Es stellt jetzt allerdings heraus, dass hier Vertrauensschutz zu gewähren sei, da die Satzung in der Erteilung der Gemeinnützigkeit in den Vorjahren nicht beanstandet wurde.

Einwandfreie Verwaltung und Verwendung der Spenden und Vereinsfinanzen

Es existieren keinerlei Vorwürfe seitens des Finanzamts, dass der Attac Trägerverein e.V. sorglos oder nicht korrekt mit Spendenmitteln umgegangen sei. Der Attac Trägerverein e.V. hat jederzeit einwandfrei alle formalen Voraussetzungen für eine gemeinnützige Vereinsverwaltung erfüllt. Er hat stets alle Fristen eingehalten und korrekte, von einem Steuerberatungsbüro geprüfte Bilanzen vorgelegt.

Konsequenzen für Spender/innen und Mitglieder

Für die Spender/innen und Mitglieder bedeutet die nun bestätigte Aberkennung der Gemeinnützigkeit, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge, die seit 2010 bis heute erfolgt sind, steuerlich nicht abzugsfähig sind. In der Vergangenheit erworbene individuelle Steuererleichterungen durch Einreichung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung des Vereins werden von den Finanzämtern nicht zurückgefordert, denn sie fallen unter Vertrauensschutz. Vor der Zustellung der Bescheide ausgestellte Zuwendungsbestätigungen können von den Finanzämtern in der Steuererklärung als wirksam anerkannt werden – auch wenn sie formal nun nicht mehr gültig sind.

Seit Eingang der Bescheide verbietet uns die Rechtslage, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Bei Nichtbefolgung würde, s. Anhang Bescheide 2010 bis 2012, eine pauschalisierte Nachversteuerung der Spenden vorgenommen. Dies würde zu einer Insolvenz des Trägervereins, und damit von Attac Deutschland, führen.

Finanzentwicklung seit dem Entzug der Gemeinnützigkeit

Attac verwaltet und verausgibt seine Mittel stets transparent, ein monatliches Controlling gewährleistet die Kontrolle über alle Budgets und die allgemeine Finanzentwicklung auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite.

Aus den nachträglichen Steuerberechnungen der Jahre 2010, 2011 und 2012 ergaben sich keinerlei Nachzahlungen, denn Attac erzielte in dieser Zeit keine Gewinne. Dies gilt auch für die Folgejahre. Der Gesamthaushalt von Attac umfasste in den letzten Jahren eine Jahressumme von etwa 2,2 Millionen Euro.

Durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit 2014 waren bzgl. der Finanzentwicklung in vorrangig drei Bereichen Effekte zu erwarten:

1. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Den Mitgliedern von Attac Deutschland und den Spender/innen können seit der Zustellung der Bescheide 2014 keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausgestellt werden.. Die Spenden und Beiträge sind also nicht mehr steuerlich absetzbar. Eine Minderung der Einnahmen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge mussten wir als Möglichkeit in die Haushaltsplanungen einbeziehen. Zugleich durften wir hoffen, dass Attac zusätzliche Unterstützung durch seine Mitglieder und aus der Öffentlichkeit erfahren würde, auch in Form von Spenden.

Attac informierte seine Unterstützer/innen rechtzeitig und umfassend über den Entzug der Gemeinnützigkeit und den Stand der Dinge. Im laufenden Jahr 2014 reduzierte Attac die monatliche Einnahmeprognose, auch für den Haushaltsentwurf

2015 wurden geminderte Einnahmen geplant. Dennoch sollte zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass Attac weiterhin sämtliche inhaltliche Aktivitäten durchführen würde können. Dies konnte, unter Inkaufnahme einzelner Budgetreduzierungen, erreicht werden. Der Haushalt 2015 wurde auf dem Herbststratschlag 2014 verabschiedet, er sah etwa 5 Prozent weniger Einnahmen für 2015 vor (durchschnittliches Gesamtbudget der letzten Jahre: zwei Millionen Euro).

Als nicht gemeinnützige Körperschaft ist der Attac Trägerverein e.V. nun erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig. Auf jede Spende oder Erbschaft über 20.000 Euro muss Attac 30 Prozent Steuer zahlen. Attac erhält nur selten solch hohe Summen. Aber umso ärgerlicher ist es, auch für den/die Nachlasser/in und für den/die Spender/in, wenn jetzt hohe Summen nicht der Vereinsarbeit, sondern dem Fiskus zugutekommen.

Die Mitglieder und Spender/innen verhalten sich in ihrer sehr großen Mehrheit solidarisch und kämpferisch. Genau zwei Spenden zahlten wir zurück. Durch eine großzügige Spende i.H. von 100.000 Euro, aber genauso durch die starke moralische und effektive Unterstützung vieler Attacies, auch in Form von Spenden und einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Neumitgliedern, befindet sich Attac in einer finanziellen Situation, die in etwa derjenigen der vergangenen Jahre entspricht. Attac Deutschland hat zur Zeit etwa 29.500 Mitglieder.

2. Sieht man die Gemeinnützigkeit als eine Art staatliches Gütesiegel, so bestand die Möglichkeit, dass die Aberkennung in Teilen der Öffentlichkeit zu einem Imageschaden hätte führen können. Dies war nicht der Fall. Die Medien berichteten weitestgehend kritisch über die Entscheidung des Finanzamts. In der Öffentlichkeit erfuhren wir eine große Solidarisierung. Aus dem Bereich der vielen Nichtregierungsorganisationen in Deutschland bekam Attac eine Unmenge solidarischer Nachfragen und Angebote der Unterstützung.
3. Es existiert eine breite Landschaft von Geberorganisationen, bei denen für einzelne, konkret benannte Projekte und Aktivitäten, Drittmittel akquiriert werden können. Es handelt sich hierbei sowohl um private, um kirchliche, aber auch um staatliche Institutionen. In der Vergangenheit kooperierte Attac mit verschiedenen Stiftungen, mit EED/Brot für die Welt und dem Katholischen Fonds, sowie mit Engagement Global (GIZ/BMZ). Für die meisten dieser Geberorganisationen gilt, dass Fördermittel nur beantragt werden können, wenn ein Freistellungsbescheid vorliegt. In diesem Bereich hat Attac sicher die empfindlichste Behinderung seiner Aktivitäten zu verzeichnen: Bei bundesweiten Kongressen bspw. lag der Anteil der Fördermittel am Gesamtbudget zwischen 60 und 75 Prozent.
4. Die über 160 Regionalgruppen von Attac sind in ihrer Arbeit vor Ort von indirekten öffentlichen Forderungen abgeschnitten: Beispielsweise entfällt die kostenlose oder vergünstigte Nutzung von Bürgerhäusern oder es werden höhere Gebühren für Infostände berechnet.

2. Chronologie

a) Steuerbescheide und Einsprüche

- 14.04.2014 FA: Eingang Steuerbescheide für die Steuerjahre 2010 – 2012
- 14.05.2014 Attac: Einspruch gegen Steuerbescheide 2010 - 2012
- 15.07.2014 Attac: Einspruchsbegründung
- 09.09.2014 Gespräch Finanzamt/Attac
- 17.11.2014 Attac: Ergänzende Einspruchsbegründung

b) Antrag Feststellung satzungsgemäßer Voraussetzungen (§60a AO)

- 02.05.2014: Attac: Antrag auf Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO
- 08.05.2014: FA: Ablehnungsbescheid Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO
- 05.07.2014: Attac: Einspruch gegen Bescheid gemäß § 60a AO
- 17.11.2014: Attac: Bestätigung und weitere Erläuterung des Einspruchs gegen Bescheid gemäß § 60a AO
- 12.10.2015: Attac: Erneuter Antrag auf Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO

c) Einspruchsverfahren

- 03.02.2015 Finanzamt: Nachforderung umfangreicher Dokumente zur Bildungs- und Informationsarbeit von Attac
- 15.04.2015 Attac: Zustellung der angeforderten Dokumente und einer inhaltlichen Erläuterung
- 28.07.2015 Gespräch Finanzamt/Attac, unter Beteiligung des Finanzministeriums
- 27.01.2016 Zustellung Einspruchsbescheid
- 03.02.2016 Einreichung Klage gegen die Bescheide vor dem Finanzgericht Kassel

3. Dokumente

- a. Begründung der Steuerbescheide 2010 – 2012 durch das Finanzamt (14.04.2014); die Begründung ist jeweils wortgleich
- b. Einspruchsbegründung Attac Trägerverein e.V. (15.07.2014)
- c. Ergänzende Einspruchsbegründung Attac Trägerverein e.V. (17.11.2014)
- d. Einspruchsbescheid (15.01.2016)
- e. Klageeinreichung Finanzgericht Kassel (03.02.2016)
Die Frist für die inhaltliche Begründung der Klage ist auf den 31.03.2016 festgelegt.

Die genannten Dokumente stellen wir auf Anfrage gerne zur Einsicht zur Verfügung.